Mitteilung über eine
Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018
Erhebungsblatt für das Abgabenjahr 2024

Ich_____

wohnhaft in _____

Telefonnummer/E-Mail: _____

bin Eigentümer der **Wohnung** in:
PLZ: 4800 Zustellort: Attnang-Puchheim

Straße: _____ Hausnummer/Stock/Türnummer: _____

Sofern zutreffend, bitte nachfolgend A. **oder** B. ankreuzen:

A. Es handelt sich um eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung.[1]

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

☐[2] Nutzfläche bis 50 m²
(72,- EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 in Höhe von 108.- EUR, ergibt insgesamt* ***180,- EUR***)

☐[3] Nutzfläche über 50 m²
(108,- EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2019 in Höhe von 216,-EUR, ergibt insgesamt* ***324,- EUR***)

Unsere Bankverbindung:
RB Region Vöcklabruck, Bankstelle Attnang-Puchheim, IBAN: AT39 3471 0000 0222 0226

Anmerkung zur Höhe der Abgabe für das Abgabenjahr 2024:
Mit dem Tourismusrechtsänderungsgesetz, LGBl. Nr. 113/2023, wurde von der Besteuerung des Kalenderjahres auf die Besteuerung des Tourismusjahres (jeweils von 1. November bis 31. Oktober umgestellt). Ab dem 01. November 2024 wird daher die Pauschale für das Tourismusjahr berechnet (1. November 2023 bis 31. Oktober 2024). Die Monate November und Dezember 2023 wurden aber bereits im Rahmen der Besteuerung des Kalenderjahres 2023 erfasst. Dies dürfen somit nicht erneut erfasst werden. ***Daher besteht im Jahr 2024 nur eine verkürzte Abgabenpflicht für die Monate Jänner 2024 bis Oktober 2024 (= 10 Monate).***

[1] Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar und es liegt auch kein Ausnahmetatbestand (B.) vor.
[2] Die Freizeitwohnungspauschale beträgt in diesem Fall des 36-Fache der Ortstaxe (€ 2,40)
[3] Die Freizeitwohnungspauschale beträgt in diesem Fall des 54-Fache der Ortstaxe (€ 2,40)

B. Es besteht keine Abgabenpflicht (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*)[4]:

☐ Keine Abgabenpflicht, da ein Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde besteht[5]

☐ Die Wohnung wird überwiegend als private Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung (insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler) verwendet.

☐ Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.

☐ Ein bestehender Hauptwohnsitz musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.

☐ In den vergangenen fünf Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
- zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt und
- das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige[6] im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 des Eigentümers sind und
- keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

☐ Die Wohnung wird nicht zur Freizeitnutzung genutzt[7].

_____ _____

(Datum) (Unterschrift)

[4] Sollte einer der nachfolgenden Tatbestände vorgebracht werden, ist deren Bestehen durch den/die Eigentümer/-in mittels geeigneter Nachweise der Behörde glaubhaft zu machen.

[5] Eine abgabenpflichtige Freizeitwohnung besteht nicht, wenn der/die Eigentümer/-in des Objektes den Hauptwohnsitz (in einer weiteren Wohnung) in derselben Gemeinde hat und eine Freizeitnutzung auch nicht durch Dritte (z.B. Mieter) erfolgt.

[6] Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in).

[7] Der Freizeitwohnungspauschale unterliegen Wohnungen nicht, für die der Inhaber bzw. die Inhaberin den Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung glaubhaft machen kann. Die Glaubhaftmachung obliegt dem/der Eigentümer/-in.